

15. / IV. 1917

*(Anbotszwang auf Hofenzeuge und Tricot-
waaren.) Im Sinne einer in der heutigen Nummer
des Amtsblattes erschienenen Verordnung des Handels-
ministeriums sind der Baumwollcentrale A.-G. (V.,
Arany Jánosgasse 27) spätestens bis zum 26. Juni
folgende Waaren zum Kauf anzubieten: 1. Alle
gefärbten oder bedruckten Anzug- und Hofenzeug-
stoffe aus Baumwolle, wenn der Besitzer von sämt-
lichen anbotspflichtigen Waaren über 200 Meter oder
mehr verfügt; 2. Knaben- und Mädchen tricots in der
Größe Nr. 4, gestricke und gewirke Mädchenunter-
hosen in der Größe Nr. 7, falls der Besitzer über
3 Duzend verfügt. Das Anbot muß auf den von der
Baumwollcentrale erhältlichen Formularen erfol-
gen und es ist dem Anbote ein Stoffmuster von
10 Cm. Breite und 10 Cm. Länge, beziehungsweise
ein Stückmuster beizulegen. Auf den Mustern hat der
Anbotstestende seinen Namen, den Lagerwerth der
angebotenen Waaren und bei Stoffmustern die
genaue Breite anzugeben. Es sind jene Vorräthe an-

zubieten, die am 16. Juni in dem Besitze des Vor-
rathsbesitzers sind. Die derart angebotenen Waaren
dürfen, solange die Baumwollcentrale nicht anders
verfügt, weder verkauft, noch abgeliefert, noch auf
irgendeine Weise verwendet werden. Mit näheren
Aufklärungen dient die Baumwollcentrale A.-G.
(5. Bez., Arany Jánosgasse 27).